

# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück

*Neufassung beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 24.06.2015, genehmigt vom Präsidium am 01.07.2015,*

*veröffentlicht am 20.07.2015 mit Wirkung zum 01.09.2015*

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung eines Studiengangs.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen. <sup>2</sup>Prüfungen, nach deren Bestehen ein Hochschulgrad verliehen wird, bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einer abschließenden schriftlichen Arbeit in der Regel mit einem Kolloquium.
- (3) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung enthalten studiengangsspezifische Regelungen, insbesondere die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, die vorläufige Zulassung zu den Modulprüfungen höherer Fachsemester, weitere Prüfungsarten sowie die Zulassung zur abschließenden schriftlichen Arbeit und deren abweichende Bearbeitungsdauer.
- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule Osnabrück stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnungen sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich, soweit der Besondere Teil der Prüfungsordnung dies vorsieht.
- (5) <sup>1</sup>Der Aufbau und Inhalt der Studiengänge ist jeweils in einer Studienordnung verbindlich festgelegt. <sup>2</sup>In der Studienordnung sind für ein Modul die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsarten, die Semesterlage und die Leistungspunkte festgelegt. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird eine Modulbeschreibung in einer Datenbank erstellt. <sup>4</sup>Den Studierenden ist diese Modulbeschreibung in geeigneter Form zugänglich zu machen. <sup>5</sup>Die Veröffentlichung der Modulbeschreibungen erfolgt durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan. <sup>6</sup>Stehen mehrere Prüfungsarten zur Auswahl, erfolgt die Festlegung durch den/die Prüfenden spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn. <sup>7</sup>Die Prüfungsart ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen. <sup>8</sup>Bei mehreren Prüfungsleistungen pro Modul ist die Gewichtung der Teilleistungen gleichzeitig bekannt zu machen.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Aufbauend auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bildet die Masterprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss eines entsprechenden Studiengangs. <sup>2</sup>Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden die notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## **§ 3 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte nach dem Modell ECTS zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Kompetenzen entsprechen. <sup>2</sup>Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. <sup>3</sup>Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Vollzeitstudiengang in der Regel 30 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können in begründeten Fällen, insbesondere bei Teilzeitstudium und berufsbegleitendem Studium, Verringerungen davon festlegen. <sup>5</sup>Ein Modul soll mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten umfassen und schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. <sup>6</sup>Im Abschlusssemester können andere Regelungen gelten, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung bzw. in den Studienordnungen geregelt sind.

#### **§ 4 Modulprüfungen**

- (1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder fachübergreifenden Prüfungsgebiet.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. <sup>2</sup>Können sich Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, legt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Aufgabe fest.
- (3) <sup>1</sup>Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. <sup>3</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Art der Prüfungsleistung trifft die oder der Prüfende.

#### **§ 4a Wahrung der Chancengleichheit**

- (1) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan es auf Antrag bewilligen, gleichwertige Leistungen in anderer bedarfsgerechter Form oder zeitabhängige Leistungen innerhalb einer angemessen verlängerten Zeit zu erbringen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Ablauf eines Prüfungsanmeldezeitraumes für die betroffenen Leistungen, im Übrigen mindestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen familiärer Verpflichtungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Zeit abzulegen, soll die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag geeignete Ausgleichsmaßnahmen bewilligen. <sup>2</sup>Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Ablauf eines Prüfungsanmeldezeitraumes für die betroffenen Leistungen, im Übrigen mindestens einen Monat vor Beginn der Leistungserbringung zu stellen.

#### **§ 5 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, e-Klausur, Antwort-Wahl-Verfahren, Hausarbeit)**

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.
- (2) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch in elektronischer Form oder im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfungsleistung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfungsleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. <sup>5</sup>Alle Daten müssen eindeutig und dauerhaft den Kandidaten zugeordnet werden. <sup>6</sup>Die Einsicht muss gewährleistet sein. <sup>7</sup>Aufgabenstellung, Musterlösung, Bewertungsschema, Ergebnisse und die Niederschrift sind gemäß der Dienstanweisung zu Aufbewahrungsfristen von prüfungsbezogenem Schriftgut aufzubewahren. <sup>8</sup>Bei Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren hat der Prüfling in einer Aufsichtsarbeit gestellte Fragen zu beantworten. <sup>9</sup>Dabei ist anzukreuzen, welche der innerhalb einer abgegrenzten Aufgabe vorgelegten Antwortmöglichkeiten auf die jeweilige Frage zutreffend sind. <sup>10</sup>Jede Aufgabe muss mindestens 4 Antwortmöglichkeiten enthalten. <sup>11</sup>Die Aufgabe ist richtig und die vorgesehene Punktzahl erreicht, wenn die Wahl aller richtigen Antwortmöglichkeiten erfolgte und keine unzutreffenden Antworten angekreuzt wurden. <sup>12</sup>Die insgesamt erreichbare Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der Einzelaufgaben. <sup>13</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die erreichte Punktzahl oberhalb einer vorher festgelegten absoluten Bestehensgrenze liegt. <sup>14</sup>Unterhalb dieser Bestehensgrenze ist die Prüfung bestanden, wenn sie innerhalb einer vorher festgelegten relativen Bestehensgrenze in Prozent im Verhältnis zum Durchschnitt aller abgegebenen Arbeiten liegt. <sup>15</sup>Das Ergebnis der Einzelleistung ist dem Prüfling mit Angabe der erreichbaren Gesamtpunktzahl, der Bestehensgrenzen, der Zahl der von dem Prüfling erreichten Punkte, der Note und der durchschnittlichen Leistung aller Prüflinge bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Sie ist in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen und vom Prüfling auf Verlangen zu erläutern. <sup>3</sup>Die Vorlage in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten.

#### **§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20 - 30 Minuten pro Prüfling und findet als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sie kann auch in Gruppen von bis zu drei Studierenden gleichzeitig durchgeführt wer-

den.<sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten.<sup>4</sup>Es ist von den gemäß § 16 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben.<sup>5</sup>Die Aufgabe der mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.<sup>6</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.<sup>7</sup>Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden.<sup>8</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.

- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufstypischer Methoden der medialen Darstellung.

### **§ 7 Praktische Prüfungsleistungen (experimentelle Arbeit, Projektbericht, Praxisbericht, Lehrprobe, künstlerische Prüfung, Dokumentationsmappe, Arbeitsprobe/Fallstudie)**

- (1) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritischen Würdigung.
- (2) <sup>1</sup>Ein Projektbericht ist die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Probleme, der Problemanalyse und des Ergebnisses eines Projekts und der angewandten Arbeitsmethoden. <sup>2</sup>Der Projektbericht ist unter Verwendung berufstypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern. <sup>3</sup>Die Mitarbeit im Projekt kann in die Bewertung einbezogen werden. <sup>4</sup>Satz 1 - 3 gilt sinngemäß für die Erstellung eines Rechnerprogramms.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. <sup>2</sup>Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.
- (4) <sup>1</sup>Die Lehrprobe dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, selbständig Unterricht zu erteilen. <sup>2</sup>Sie besteht aus der Unterrichtskonzeption, der Durchführung des Unterrichts und der anschließenden Reflexion im Gespräch.
- (5) Die künstlerische Prüfung dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens.
- (6) Nach näherer Festlegung durch die Besonderen Teile der Prüfungsordnung kann die Vorlage einer Dokumentationsmappe als Prüfungsleistung vorgesehen werden.
- (7) <sup>1</sup>Eine Arbeitsprobe/Fallstudie ist ein schriftlich verfasster Beitrag zu einer konkreten Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Sie umfasst dabei insbesondere auch Textformen, die nicht als schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder als Hausarbeit zu klassifizieren sind (z.B. Preetexte, Essays).

### **§ 8 Andere Prüfungsleistungen**

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Arten von benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen vorsehen.

### **§ 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Die das Studium abschließende schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. <sup>2</sup>Art und Aufgabenstellung der Studienabschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. <sup>3</sup>Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann eine andere Sprache gewählt werden. <sup>6</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Zusätzlich zur schriftlichen Arbeit ist deren Inhalt in deutscher und englischer Sprache im Umfang von ca. einer halben Seite DIN-A 4 zusammenzufassen.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Hochschule Osnabrück benannt werden. <sup>2</sup>Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 benannt werden; wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der Hochschule Osnabrück ist. <sup>3</sup>Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studieren-

de von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.

- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen, in Masterstudiengängen fünf Monate, soweit die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts Abweichendes regeln. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden dem Prüfling nach Anmeldung vom Studierendensekretariat mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann i.d.R. vor Beginn der Bearbeitungszeit eine bis zu 12 Wochen längere Bearbeitungszeit festsetzen, wenn durch Vorlage eines Arbeits- und Zeitplans nachgewiesen ist, dass der für die Studienabschlussarbeit nach dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgesehene Arbeitsaufwand eingehalten wird. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann sie oder er auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Beginn der Bearbeitungszeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Ein ergänzendes Kolloquium kann stattfinden. <sup>2</sup>Es soll innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit durchgeführt werden.
- (6) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Studienabschlussarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.
- (7) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. <sup>2</sup>Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. <sup>3</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Prüfling in der Regel 15 - 45 Minuten. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.
- (8) Für die Gesamtbewertung gelten §16 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

#### **§ 10 Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise sind ergänzende unbenotete Prüfungsleistungen, die in der Regel semesterbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. <sup>2</sup>Sie werden lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten auf nicht weniger als zwei beschränken. <sup>5</sup>Für die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten §§ 5 bis 8 entsprechend. <sup>2</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können weitere Arten als Leistungsnachweis vorsehen und bestimmen, dass das Bestehen von Leistungsnachweisen Voraussetzung für die Teilnahme an einer oder mehreren modulabschließenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist.

#### **§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden auf gleiche oder verwandte Studiengänge der Hochschule Osnabrück angerechnet. <sup>2</sup>An einer inländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden können. <sup>3</sup>Eine Anerkennung kann unter der Auflage einer Anpassungsmaßnahme erfolgen. <sup>4</sup>Die Anerkennung einer Abschlussleistung oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>An einer ausländischen Hochschule erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 – 4 anerkannt. <sup>2</sup>Die Hochschule beachtet dabei nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (3) Die Anerkennung von an in- und ausländischen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 – 4 und Abs. 2 kann im Rahmen einer Studierendenmobilität durch Studienvereinbarung (Learning Agreement) vor Ablegung der Prüfung vertraglich zugesagt werden.
- (4) <sup>1</sup>Beruflich erworbene Kompetenzen aus dem Inland werden nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 2 – 4 im Umfang von bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt. <sup>2</sup>Die Anerkennung von sonstigen außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen ist in der Regel ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. <sup>2</sup>Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind, im Übrigen als „bestanden“ gewertet. <sup>3</sup>Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. <sup>4</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

- (6) <sup>1</sup>Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Hochschulwesens gemäß Abs. 1 und 2, die vor Studienbeginn erbracht wurden, ist im ersten Semester nach der Immatrikulation zu beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag auf Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 4 muss spätestens zum Ablauf des vorangegangenen Semesters erfolgen, in dem die/der Studierende die entsprechende Modulprüfung erbringen will. <sup>4</sup>Für die Anrechnung auf Modulprüfungen des 1. Fachsemesters sind entsprechende Anträge bis zum Beginn des Prüfungs-Anmeldezeitraums des 1. Fachsemesters zu stellen.
- (7) Details zu operativen Grundsätzen und Verfahren der Anerkennung und Anrechnung sind in einer Leitlinie geregelt.

### **§ 12 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen, Datenverarbeitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich zu jeder Prüfungsleistung einer Modulprüfung innerhalb des von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegten Zeitraums anzumelden. <sup>2</sup>In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können in besonderen Fällen abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach der gültigen Immatrikulationsordnung erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:
1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
  2. Nachweise über Praktika,
  3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
  4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
  5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
  6. Prüfungsfächer,
  7. angestrebter Studienabschluss,
  8. Prüfende,
  9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
  10. Prüfungsergebnisse,
  11. Nachweise und Gründe über versäumte Prüfungen und Rücktritte.
- (3) <sup>1</sup>Die Hochschule bestätigt rechtzeitig die Anmeldungen. <sup>2</sup>Beim ersten Versuch einer Klausur gilt die Nichtteilnahme an der Prüfung als Rücknahme der Anmeldung. <sup>3</sup>Eine Anmeldung im Erstversuch zu einer anderen Prüfungsart kann nur bis zu 2 Arbeitstage vor Beginn der Prüfungsleistung schriftlich oder per Mail zurück genommen werden. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Rücknahmefristen werden die Anmeldungen verbindlich. <sup>5</sup>Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung oder Zulassung werden nicht bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahl von Studienschwerpunkten, Fach-, Studien- und Vertiefungsrichtungen regeln die Besonderen Teile der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Sie können einen Wechsel ausschließen.

### **§ 13 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. <sup>2</sup>Die Möglichkeit von Externenprüfungen auf Grundlage einer Ordnung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Zudem sind Studierende prüfungsberechtigt, die wegen eines Auslandssemesters beurlaubt sind. <sup>4</sup>In der Regel wird in Bachelorstudiengängen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zu Modulprüfungen des dritten oder höheren Semesters zugelassen, wer innerhalb des ersten Studienjahres mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat. <sup>5</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können das Bestehen bestimmter Module bzw. eine abweichende Anzahl von erworbenen Leistungspunkten zu zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zu darauf aufbauenden Modulprüfungen bestimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, unter welchen Voraussetzungen und für welchen Zeitraum abweichend von Abs. 1 Sätze 4 und 5 Prüflinge unter Auflagen zu Modulprüfungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane können Studierende ausnahmsweise abweichend von den Bestimmungen des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

### **§ 14 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium (Bachelorarbeit, Masterarbeit)**

Zur das Studium abschließenden Arbeit wird unbeschadet abweichender Regelungen der Besonderen Teile der Prüfungsordnung zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Anmeldung in einem Studiengang der Hochschule Osnabrück eingeschrieben war, die Prüfungen des ersten Studienjahres bestanden und in Bachelorstudiengängen mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs erworben hat.

## **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling im Erstversuch ohne triftige Gründe weniger als zwei Arbeitstage vor dem Tag einer Prüfungsleistung bzw. im Falle einer Klausur nach Beginn der Prüfung, von der Prüfung zurücktritt (§ 12 Abs. 3) oder sie versäumt, einen Abgabetermin ohne triftigen Grund nicht einhält oder eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ohne triftigen Grund nicht fristgerecht durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Triftige Gründe sind insbesondere die eigene Erkrankung, die gesetzlichen Mutterschutzzeiten sowie die akut notwendige Pflege einer nahestehenden pflegebedürftigen Person. <sup>3</sup>Krankheit ist dem Studierendensekretariat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen, in welchem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. <sup>4</sup>Im Wiederholungsfall kann vom Studierendensekretariat ein entsprechendes amtsärztliches Attest gefordert werden. <sup>5</sup>Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Zulassung für den nächsten Prüfungstermin, in dem die Prüfungsleistung abgelegt werden kann. <sup>6</sup>Die Verlängerung der festgelegten Bearbeitungszeit der Studienabschlussarbeit über die Regelungen des § 9 Abs. 3 Satz 4 hinaus ist ebenfalls im Wege unverzüglicher schriftlicher Glaubhaftmachung von triftigen Gründen zulässig. <sup>7</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>8</sup>Sie erfolgt im Krankheitsfall für die voraussichtliche Dauer der Erkrankung, ansonsten für die Dauer des Grundes, jedoch insgesamt maximal auf das Doppelte der regulären festgelegten Bearbeitungszeit. <sup>9</sup>Liegt der Grund darüber hinaus vor, wird ein neues Thema ausgegeben. <sup>10</sup>Die Entscheidungen bezüglich der Studienabschlussarbeit sind dem Prüfling vom Studierendensekretariat schriftlich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, und zwar durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Zuvor ist der Prüfling von der Studiendekanin oder dem Studiendekan anzuhören. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen und Wiederholungsfällen kann die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit einer weiteren Studiendekanin oder einem weiteren Studiendekan die Studienabschlussprüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewerten. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der zuständige Vizepräsident. Der Täuschungsversuch ist auf dem Prüfungsprotokoll zu vermerken; unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die gegen die Vorschriften dieser Prüfungsordnung oder die allgemeine Ordnung verstoßen, können von der jeweils aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Für die Bewertung von bis zum Ausschluss erbrachten Leistungen gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen und Lehrproben können abweichend von Satz 1 mit mindestens zwei Prüfern stattfinden. <sup>3</sup>Finden sie mit einer Prüferin oder einem Prüfer statt, ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>4</sup>Die letztmögliche Wiederholungsprüfung findet abweichend von Satz 1 mit mindestens zwei Prüfern statt. <sup>5</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | Note          | Bezeichnung       | Englische Bezeichnung | Definition  |
|---------------|-------------------|-----------------------|---|
| 1,0; 1,3      | sehr gut          | excellent             | eine besonders hervorragende Leistung   |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut               | good                  | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung                                |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend      | satisfactory          | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht      |
| 3,7; 4,0      | ausreichend       | pass                  | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht |
| 5,0           | nicht ausreichend | failed                | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt       |

<sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (3) <sup>1</sup>Die Note lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend  
<sup>2</sup>Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

#### **§ 16 a Prüfungsverwaltungssystem**

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann nähere Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.

#### **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Modulprüfung**

- (1) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“, bei aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfungen die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“, lauten und unbenotete Prüfungsleistungen bestanden sind. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Benotete Prüfungsleistungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zu Pflichtmodulen gehören, ist spätestens innerhalb des auf den misslungenen Versuch folgenden Prüfungszeitraums, im Falle von Praxissemestern, Mobilitätsfenstern und Auslandsstudiensemestern in dem auf diese Zeiten folgenden Prüfungszeitraum abzulegen, über Aussetzungen dieser Wiederholungsfrist entscheidet auf Antrag im begründeten Einzelfall die Studiendekanin oder der Studiendekan. <sup>3</sup>Die Zwangsanmeldung soll um einen Prüfungszeitraum ausgesetzt werden, wenn Studierende aufgrund des Nichtangebots der auf die Prüfungsleistung vorbereitenden Lehrveranstaltung im Semester einen entsprechenden Antrag stellen. <sup>4</sup>Satz 2 gilt für die zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen, die zu Wahlpflichtmodulen gehören, entsprechend. <sup>5</sup>Die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist auf Antrag des Prüflings als mündliche Prüfungsleistung durchzuführen, sofern Prüferin oder Prüfer nicht widersprechen. <sup>6</sup> Die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfungsleistung abzulegen, wenn der Prüfling dies beantragt. <sup>7</sup>Die Anträge nach den Sätzen 3, 5 und 6 sind spätestens bis zum Ende des regulären Prüfungsanmeldezeitraumes schriftlich an das Studierendensekretariat zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Erfolglos unternommene Prüfungsversuche, welche in demselben oder verwandten Studiengang bzw. Modul unternommen wurden, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten auch in anderen Studiengängen der Hochschule Osnabrück angerechnet. <sup>2</sup>An einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden ebenfalls auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienabschlussarbeit darf einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie ist im Wiederholungsfalle innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzumelden. <sup>3</sup>Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module**

- (1) Die Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können besondere Gewichtungen einzelner

Prüfungsleistungen vorsehen. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 20 Bestehen, Nichtbestehen der Abschlussprüfung**

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung und der Studienordnungen sowie einer Abschlussarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Module, in denen keine benoteten Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. <sup>3</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können andere Gewichtungen vorsehen.

## **§ 21 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen**

- (1) Wird eine Täuschung bei einer Prüfungsleistung nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Hochschule innerhalb von fünf Jahren nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) nach Anhörung der oder des Geprüften durch die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan die betroffenen Noten ändern oder eine unbenotete Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>4</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan darüber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidrige Verwaltungsakte.

## **§ 22 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Geprüften wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen Einsicht in ihre Arbeit, die Gutachten, und die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Kopieren von Prüfungsunterlagen ist nur auf eigene Kosten des Geprüften und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers möglich.

## **§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des §41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Widerspruch wird im Studierendensekretariat eingereicht. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft jedoch die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. <sup>3</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die oder der Studierende in ihrem oder seinem schriftlich verfassten Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Studiendekanin oder der Studiendekan den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Studiendekanin oder der Studiendekan dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft die Studiendekanin oder der Studiendekan die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
  1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende

erneut bewertet, wenn

- die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
- die begründete Besorgnis besteht, dass die oder der Prüfende die Bewertung nicht unbefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung der Studiendekanin oder des Studiendekans ändern wird.

<sup>2</sup>Soweit die Prüfungsart eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

- (5) <sup>1</sup>Liegen im Fall eines Widerspruchs gegen die Gesamtbewertung die Bewertungen für eine von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern zu benotende Prüfungsleistung mindestens zwei volle Notenstufen, d.h. mehr als 5 Notenstufen gemäß § 16 Absatz 3 auseinander ohne dass ein Bewertungsfehler nach Abs. 1 Satz 3 festgestellt wird, veranlasst die Studiendekanin oder der Studiendekan ein unabhängiges Drittgutachten einer bisher mit der Abnahme der Prüfung nicht befassten prüfungsberechtigten Person. <sup>2</sup>Zur Notenfestsetzung gilt § 16 (2).

## **§ 24 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls Studiendekanin oder Studiendekan keine andere Regelung treffen. <sup>3</sup>Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>2</sup>Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück oder der mit ihr kooperierenden Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre befugt sind. <sup>3</sup>Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. <sup>4</sup>Entsprechend den Anforderungen und der Eigenart der Prüfungsfächer, in denen nicht selbständig Lehrende tätig sind, können auch diese Lehrenden zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. <sup>5</sup>Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Es gilt Satz 1.
- (3) <sup>1</sup>Studierende können für mündliche Prüfungen gemäß § 6 Absatz 1 dieser Ordnung und für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 9 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 25 Zeugnisse und Urkunden**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Abschlussprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module bzw. Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und deren Bewertung, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus. <sup>3</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können vorsehen, dass für die Darstellung im Zeugnis thematisch zusammenhängende Module unter Neuberechnung der Note entsprechend § 16 zusammengefasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,30 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis und in der Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad zu vermerken.
- (3) <sup>1</sup>Nicht zum Bestehen der Abschlussprüfung notwendige bestandene Wahlpflichtmodule gelten als Zusatzmodule. Studierende können in diesem Fall wählen, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Nicht berücksichtigte bestandene Wahlpflichtmodule (Zusatzmodule) werden auf Antrag der oder des Studierenden mit ihrem Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt, bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. <sup>2</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können die Anzahl der Zusatzmodule begrenzen und die Erteilung einer gesonderten Bescheinigung vorsehen.
- (4) Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.
- (5) <sup>1</sup>Studierende, welche die Hochschule verlassen oder den Studiengang wechseln, erhalten eine Bescheini-

gung, die die erworbenen Leistungspunkte und korrespondierenden Module, die jeweilige Modulart und Modulkennung, die Modulebene, die Abschlussnote nach dem Notensystem der Hochschule Osnabrück und die relative Note bzw. die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie einen zuerkannten Hochschulabschluss ausweist.

Die relative Note wird auf Basis folgender Parameter ermittelt und ausgewiesen:

Die Berechnungsgrundlage bildet eine Vergleichsgruppe von nicht weniger als 50 Prüfungsergebnissen. Bei studienbegleitenden Modulen werden in die Vergleichsgruppe die letzten sechs Semester zuzüglich des aktuellen Semesters einbezogen; beim Studienabschlussmodul (Abschlussarbeit ggf. mit Kolloquium) werden in die Vergleichsgruppe die letzten sechs Semester ohne das aktuelle Semester einbezogen. Eine Ausweisung der relativen Note unterbleibt, wenn die so ermittelte Vergleichsgruppe weniger als 50 Prüfungsergebnisse umfasst. Beim Notenausweis werden nur abgeschnittene volle Prozentwerte angegeben; alle Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Prozentwerte kleiner als 1 Prozent werden mit der Bezeichnung „weniger als 1%“ ausgewiesen.

- (6) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse, das Diploma Supplement und der Leistungsübersicht.
- (7) <sup>1</sup>Urkunden über Hochschulabschlüsse sind von der Leitung der Fakultät, Zeugnisse von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, andere Dokumente von der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

#### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung vom 20.06.2013 (Neubekanntmachung mit Wirkung zum 01.09.2013) außer Kraft.